



Gemeindenachrichten

Mitteilungen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach a. d. Donau

Nr. 5/2014

Zahl: 031-2/G-32/2014

Gegenstand:

Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung

Kundmachung

betreffend der Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in seiner Sitzung am 23. 06. 2014 die nachstehende Verordnung betreffend der Erklärung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, im der Fassung 34/2013 wird für den HQ 100 Abflussbereich der Donau im Umfang des § 2 ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan der Oö. Landesregierung, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft vom 24. 03. 2014, der einen Teil dieser Verordnung bildet zu entnehmen.

§ 3

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes sind zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen und zu deren Sicherstellung durch raumordnungsrechtliche Festlegungen folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt:

Für alle Flächen des Baulandes und Grünlandes soll eine Schutzzone Überflutungsgebiet verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach den folgenden Zielen sicherstellt:

Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig

Ausnahmen:

Wohngebäude und –gebäudeteile:

Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig. Umbauten (z. B. Dachgeschossausbauten zur Schaffung von Wohnraum), Adaptierungen bzw. Modernisierungen der betroffenen Wohngebäude sind weiterhin zulässig, insoweit keine baurechtlichen bzw. denkmalrechtlich Verordnungen vorliegen.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten:

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (Wasserspiegellage HQ 100 zuzüglich 20 cm) gemäß § 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zulässig.

Betriebe:

Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Neubauten sind unzulässig.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumplanung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogramms ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. 34/2013 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen sind, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes oder Änderungsplanes des FWP bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, in denen die erforderlichen Schutzzwecke bereits umgesetzt wurden, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bebauungsplanes) ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Aschach/Donau, 24. Juni 2014

Der Bürgermeister:

Ing. Friedrich Knierzinger eh.

Letzte Ausgabe der Gemeindezeitung

Bei der **Produktion der letzten Gemeindezeitung** ist es leider zu **technischen Problemen** gekommen, weshalb bei einigen Exemplaren die Seitenreihenfolge nicht stimmt bzw. die Druckqualität zu wünschen übrig lässt. Wir bitten Sie, dies zu entschuldigen.

Alle Empfänger die betroffen sind, können sich gerne ein **Ersatzexemplar am Gemeindeamt** abholen bzw. auf die **digitale Version** auf unserer Homepage im Bereich Bürgerservice => Gemeindepnachrichten zurückgreifen.

Auch zwei inhaltliche Fehler seien hiermit korrigiert: Herr **Friedrich Rausch**, der seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, wohnt natürlich in der **Bahnhofstraße** und nicht in der Zellerstraße.

Die Veranstaltung „**Besuch bei Life Radio**“ aus dem **Ferienprogramm** findet **nicht** am **20. Juli 2014** sondern am **20. August 2014** statt.

ACHTUNG!

Der **Mutterberatungstermin im Juli** entfällt.

Der **nächste Termin** findet am **19.08.2014** statt.

Als **Ersatz** kann der Termin am **01.07.2014** im **Eltern-Kind-Zentrum Eferding** genutzt werden.



Der **Polizeisportverein Wels** bietet ab 29. 09. 2014 wieder **Selbstverteidigungskurse für Frauen** an.

Studien haben bestätigt, dass 84 % jener Frauen, die sich bei einer Vergewaltigung entsprechend zur Wehr setzen, ihre Angreifer zum Aufgeben gezwungen haben. In den Kursen werden entsprechende Verteidigungsgriffe erlernt und Szenarien durchgespielt. Aber auch das Auftreten gegenüber potentiellen Angreifern wird geübt. Eine besondere sportliche Fähigkeit der Teilnehmerin-

nen ist nicht erforderlich. Die Frauen sind immer wieder erstaunt, wie viel Kraft und Energie in ihnen steckt. Sieben Polizisten wurde in ihrer Freizeit speziell ausgebildet und trainieren die Frauen.

Nach dem letzten Kurs fühlten sich 95 % der Teilnehmerinnen sehr sicher, 90 % bewerteten unseren Kurs mit der Schulnote 1.

Die Kurse beginnen ab Montag, 29. 09. 2014 oder ab jeden Mittwoch, 01. 10. 2014. Trainiert wird im Turnsaal des Polizeikommissariates Wels, Dragonerstraße 29. Der Kurs dauert 10 Abende mit jeweils zwei Stunden, Beginn ab 19:30 Uhr und kostet nur € 75.

Anmeldungen ausschließlich für Frauen ab 14 Jahren bei:
Martin Müllner, Polizeisportverein Wels, 059133-47-3501,
E-Mail: martin.muellner@polizei.gv.at.

Alle Infos auf unserer Homepage: www.psv-wels.at/SV-Frauen.

Zahl: 031-3/L-38/2014

Gegenstand:

Bebauungsplanänderung Nr. 19 (Schmid) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofstraße“

Kundmachung

Der vom Gemeinderat am 23.06.2014 beschlossene Änderungsplan Nr. 19 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofstraße“ wird hiermit gemäß § 34 (1) und (5) Oö. ROG 1994, LGBL Nr. 114/1993, i.d.F. LGBL Nr. 1/2007 in Verbindung mit § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL Nr. 91/1990 i.d.F. LGBL Nr. 137/2007 als Verordnung der Gemeinde kundgemacht.

Der gegenständliche Plan ist mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam und liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Aschach a. d. Donau zur Einsichtnahme auf.

Aschach/Donau, 25.06.2014

Der Bürgermeister:

Ing. Friedrich Knierzinger eh.



Kombinierter Lehrgang:

Tagesmutter/-Vater & Helfer/in des OÖ Familienbundes!

Der OÖ Familienbund startet am 3. Oktober 2014 wieder einen kombinierten Lehrgang für Tagesmütter/-väter und Helfer/innen. Im Rahmen der Ausbildung werden die Teilnehmer/innen auf ihre künftigen Aufgaben im Bereich Kinderbetreuung, Erziehung und Bildung von Kindern vorbereitet. Ein Praktikum bei einer aktiven Tagesmutter und in einer Kinderbetreuungseinrichtung bietet Gelegenheit dazu, den Arbeitsalltag näher kennen zu lernen.

Dauer/Termine:

(je freitags 15 bis ca. 20 Uhr, samstags 8 bis ca. 18 Uhr)

03./04. Okt. 2014	10./11. Okt. 2014
17./18. Okt. 2014	24./25. Okt. 2014
07./08. Nov. 2014	14./15. Nov. 2014
21./22. Nov. 2014	21./22. Nov. 2014
09./10. Jän. 2015	16./17. Jän. 2015
16./17. Jän. 2015	23./24. Jän. 2015
30./31. Jän. 2015	13. Feb. 2015 (Abschluss)

Kosten:

für Familienbundmitglieder € 730,-

für Nichtmitglieder € 750,-

(inkl. kl. Pausenverpflegung, Unterlagen, Erste Hilfe Kurs, Zertifikat)

Ort:

Familienbundzentrum Puchenu, Azaleenweg 2, 4048 Puchenu

Kontakt und Anmeldung:

OÖ. Familienbundzentrum Familienservicebüro, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz, Tel.: 0732/603060 DW 12 oder 17, familienbuero@ooe.familienbund.at www.ooe.familienbund.at/de/akademie.html